

Aktueller Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch zum Thema „Rechtskraft erga omnes (§ 113 VI HGB) und gerichtliche Hinwirkungspflicht (§ 113 III 3 HGB) beim Beschlussmängelrechtsstreit der OHG, KG, GbR und PartG“ (NZG 2024, 419)

Abstract

1. Die Rechtskraft *erga omnes* des auf Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage ergehenden stattgebenden Urteils, Unterrichtungspflicht der Gesellschaft und Hinwirkungspflicht des Gerichts stehen in einem systematischen Zusammenhang. Die Rechtskraftwirkung *erga omnes* erfolgt auch dann, wenn ein Gesellschafter vom Rechtsstreit keine Kenntnis erlangt hat. Die Unterrichtungspflicht der *ex lege* passivlegitimierten OHG/KG aus § 113 Abs. 3 S. 1 HGB sichert den Anspruch des einzelnen Gesellschafters auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) die generelle Möglichkeit, dem Beschlussmängelrechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten (Wertenbruch NZG 2024, 419 ff.).

2. Die gerichtliche Hinwirkungspflicht nach § 113 Abs. 3 S. 3 HGB hat den Zweck, die Durchführung der Unterrichtung der Gesellschafter sicherzustellen. Bestehen insoweit Zweifel, so folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG als Ultima Ratio eine Unterrichtungspflicht des Gerichts (NZG 2024, 419, 420 ff.).

3. Wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, so kann der betreffende Gesellschafter auch noch nach Eintritt der formellen Rechtskraft als Nebenintervenient beitreten und – in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Berufung einlegen. Entsprechendes gilt für die Revision (NZG 2024, 419, 423 ff.).

4. Die Verletzung der Unterrichtungspflicht führt zudem zu einem Anspruch des nicht informierten Gesellschafters auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB gegen die OHG/KG. Die verklagte Gesellschaft kann grundsätzlich ihrem Prozessbevollmächtigten den Streit verkünden, sofern ein Beratungsfehler in Bezug auf § 113 Abs. 3 HGB im Raum steht (NZG 2024, 419, 427 f.).

5. Die §§ 110 ff. HGB sind nicht analog auf die GbR und PartG anwendbar. Bei Vorliegen einer gesellschaftsvertraglichen En-bloc-Übernahme des OHG-Beschlussanfechtungsmodells gelten

allerdings auch die prozessualen Regelungen des § 113 HGB einschließlich besonderer Zuständigkeit des LG und Rechtskraft *erga omnes* des stattgebenden Urteils (NZG 2024, 419, 428 f.).